



Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 17. November 2007

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. November 2007 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) – SGV.NW 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.12.2007 – Vers 35-00-1 (22) III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe d) werden die Worte „des Bemessungsmultiplikators“ durch die Worte „der Rentenbemessungsgrundlage“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) Anspruch auf lebenslängliche Altersrente.“

b) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Altersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“ ersetzt.

c) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Fassung ersetzt:

„Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage wird jährlich von der Kammerversammlung aufgrund des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses für das Folgejahr neu festgesetzt.“

d) In Abs. 2 wird hinter Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlage und die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen für die zum 01.04.2008 noch nicht rentenbeziehenden Mitglieder der Geburtsjahrgänge 1943 bis 1951 erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und Aufsichtsausschusses durch gesonderten Beschluss der Kammerversammlung.“

e) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „des Bemessungsmultiplikators“ durch die Worte „der Rentenbemessungsgrundlage“ ersetzt.

f) Abs. 4 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Jahresbetrag der individuellen Altersrente errechnet sich

bei Rentenbeginn für jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe seiner Steigerungszahlen, vermehrt um den Grundbetrag. Der Grundbetrag ist das Produkt aus den vom Mitglied durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahlen und dem Faktor gemäß § 42 Abs. 7. Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Jahre mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet wurde.“

g) Abs. 5 Satz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Anfang des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.“

h) Abs. 7 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Altersrente kann von jedem Mitglied bereits mit dem Monat bezogen werden, der dem Monat, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, folgt.“

i) In Abs. 7 wird die Tabelle durch folgende Fassung ersetzt:

„Rentenabschlag nach Zeitspanne vor Entstehen des Anspruchs gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, i. V. m. § 42 Abs. 9

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
1	0,5	29	12,6	57	23,0
2	0,9	30	13,0	58	23,3
3	1,4	31	13,4	59	23,7
4	1,8	32	13,8	60	24,0
5	2,3	33	14,2	61	24,4
6	2,7	34	14,6	62	24,7
7	3,2	35	15,0	63	25,0
8	3,7	36	15,4	64	25,3
9	4,1	37	15,7	65	25,7
10	4,6	38	16,1	66	26,0
11	5,0	39	16,5	67	26,3
12	5,5	40	16,9	68	26,7
13	5,9	41	17,2	69	27,0
14	6,3	42	17,6	70	27,3
15	6,8	43	18,0	71	27,6
16	7,2	44	18,3	72	28,0
17	7,6	45	18,7	73	28,3
18	8,1	46	19,1	74	28,6
19	8,5	47	19,5	75	28,9
20	8,9	48	19,8	76	29,2
21	9,3	49	20,2	77	29,5
22	9,8	50	20,5	78	29,8
23	10,2	51	20,9	79	30,1
24	10,6	52	21,2	80	30,4
25	11,0	53	21,6	81	30,7
26	11,4	54	21,9	82	31,0
27	11,8	55	22,3	83	31,3
28	12,2	56	22,6	84	31,6

j) Abs. 8 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Das nach Abs. 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann unter Fortsetzung seiner Zahlungen nach § 23 den Rentenbezug längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, höchstens jedoch drei Jahre über die Regelaltersgrenze hinausschieben.“

- k) In Abs. 8 wird die Tabelle durch folgende Fassung ersetzt:
„Rentenzuschlag nach Zeitspanne nach Entstehen des Anspruchs gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, i. V. m. § 42 Abs. 9

Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %	Zeitspanne in Monaten	Kürzung in %
1	0,7	13	8,9	25	17,1
2	1,4	14	9,6	26	17,8
3	2,1	15	10,3	27	18,5
4	2,7	16	10,9	28	19,1
5	3,4	17	11,6	29	19,8
6	4,1	18	12,3	30	20,5
7	4,8	19	13,0	31	21,2
8	5,5	20	13,7	32	21,9
9	6,2	21	14,4	33	22,6
10	6,8	22	15,0	34	23,2
11	7,5	23	15,7	35	23,9
12	8,2	24	16,4	36	24,6“

Mitglieder, die vor dem 01.04.2008 begonnen haben, den Rentenbezug über die Regelaltersgrenze hinauszuschieben, erhalten Zuschläge nach der Tabelle gemäß § 9 Abs. 8 in der zum 01.01.2005 gültigen Fassung.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Altersrenten wird der Kinderzuschuss nur gewährt, sofern die Geburt des Kindes und der Beginn des Bezugs der Altersrente vor dem 01.04.2008 liegen.“
- b) In Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Renten wegen Berufsunfähigkeit, deren Beginn gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 nach dem 31.03.2008 liegt, beträgt der Kinderzuschuss für jedes Kind 12 v.H. der vom Mitglied bezogenen Berufsunfähigkeitsrente.“
- c) Es wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:
„Bei Umwandlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit in die Altersrente gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 entfällt der Kinderzuschuss. Sofern der Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit vor dem 01.04.2008 liegt, wird bei Umwandlung der Rente in die Altersrente ein Kinderzuschuss in Höhe von 10 v.H. der vom Mitglied bezogenen Altersrente weitergewährt, solange die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.“

4. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Der für die Errechnung des Grundbetrages gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 maßgebliche Faktor beträgt:
- für die Geburtsjahrgänge bis 1944, 8
 - für die Geburtsjahrgänge 1945 bis 1949, 7
 - für die Geburtsjahrgänge 1950 bis 1951, 6
 - für den Geburtsjahrgang 1952, 5
 - für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958, 5,5
 - für die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1981, 6
 - für die Geburtsjahrgänge ab 1982, 5“
- b) Abs. 8 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„In Abweichung zu §§ 10 Abs. 5, 9 Abs. 4 Satz 1 und 2, 42 Abs. 7 wird für Mitglieder, die am 31.12.2003 Mitglied der Versor-

gungseinrichtung waren, bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt des Versorgungsfalles

- im Geschäftsjahr 2004, der 8,0-fache
 - im Geschäftsjahr 2005, der 7,5-fache
 - im Geschäftsjahr 2006, der 7,0-fache
 - im Geschäftsjahr 2007, der 6,5-fache
 - im Geschäftsjahr 2008, der 6,0-fache
 - im Geschäftsjahr 2009, der 5,5-fache
 - ab Geschäftsjahr 2010, der 5,0-fache
- Wert der vom Mitglied durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl in Ansatz gebracht.“

- c) Es wird folgender Abs. 9 hinzugefügt:

„In Abweichung zu § 9 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Regelaltersgrenze für:

- die Geburtsjahrgänge 1947 und davor, 65 Jahre und 0 Monate
- den Geburtsjahrgang 1948, 65 Jahre und 1 Monat
- den Geburtsjahrgang 1949, 65 Jahre und 2 Monate
- den Geburtsjahrgang 1950, 65 Jahre und 3 Monate
- den Geburtsjahrgang 1951, 65 Jahre und 4 Monate
- den Geburtsjahrgang 1952, 65 Jahre und 5 Monate
- den Geburtsjahrgang 1953, 65 Jahre und 6 Monate
- den Geburtsjahrgang 1954, 65 Jahre und 7 Monate
- den Geburtsjahrgang 1955, 65 Jahre und 8 Monate
- den Geburtsjahrgang 1956, 65 Jahre und 9 Monate
- den Geburtsjahrgang 1957, 65 Jahre und 10 Monate
- den Geburtsjahrgang 1958, 65 Jahre und 11 Monate
- den Geburtsjahrgang 1959, 66 Jahre und 0 Monate
- den Geburtsjahrgang 1960, 66 Jahre und 1 Monat
- den Geburtsjahrgang 1961, 66 Jahre und 2 Monate
- den Geburtsjahrgang 1962, 66 Jahre und 3 Monate
- den Geburtsjahrgang 1963, 66 Jahre und 4 Monate
- den Geburtsjahrgang 1964, 66 Jahre und 5 Monate
- den Geburtsjahrgang 1965, 66 Jahre und 6 Monate
- den Geburtsjahrgang 1966, 66 Jahre und 7 Monate
- den Geburtsjahrgang 1967, 66 Jahre und 8 Monate
- den Geburtsjahrgang 1968, 66 Jahre und 9 Monate
- den Geburtsjahrgang 1969, 66 Jahre und 10 Monate
- den Geburtsjahrgang 1970, 66 Jahre und 11 Monate“

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 01.04.2008 in Kraft.

Genehmigt, Düsseldorf, den 06.12.2007

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(Dr. Siegel)

Ausgefertigt am: 17.12.2007
Düsseldorf, den 17.12.2007

Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident